



## **BEKANNTMACHUNG**

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (der "BIETER" oder "ÖVAG") hat am 17.03.2005 ein Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot gemäß Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Investkredit Bank AG (die "INVESTKREDIT"; die Aktien der INVESTKREDIT, die "AKTIEN") gelegt (das "ANGEBOT"). Nach Abschluss des Übernahmeverfahrens hat der BIETER – inklusive der aufgrund eines vor Beginn der Annahmefrist abgeschlossenen Aktienkaufvertrages erworbenen AKTIEN - 2.912.309 AKTIEN gehalten; das sind 46.01% des stimmberechtigten Grundkapitals der INVESTKREDIT.

Mit Bekanntmachung vom 2.8.2005 hat der BIETER mitgeteilt, dass mit dem Erwerb von weiteren AKTIEN, die insgesamt 51,57 Prozent an der INVESTKREDIT repräsentieren, zum Kaufpreis von EUR 141 je Aktie am 19.7.2005 der Nachzahlungsfall gemäß Punkt 2.8. des ANGEBOTS eingetreten ist und dass beabsichtigt ist, die in INVESTKREDIT verbliebenen Streubesitzaktionäre in der Folge mit EUR 141 pro AKTIE abzufinden.

Der BIETER teilt nunmehr mit, dass die Übernahmekommission mit Bescheid vom 9.8.2005 folgendes entschieden hat:

Die ÖVAG ist gemäß § 25 Abs 1 ÜbG von der Angebotspflicht für die Aktienäre der INVESTKREDIT befreit, sofern folgende Bedingungen iSv § 25 Abs 2 ÜbG eingehalten werden:

- a) Die ÖVAG oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger zahlt längstens bis zum 19.12.2005, somit längstens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach dem Kontrollwechsel vom 19.7.2005, im Rahmen einer nicht verhältniswahrenden Spaltung iSv § 8 SpaltG jenen Aktionären der INVESTKREDIT, die das Barabfindungsangebot der ÖVAG annehmen, eine bare Abfindung, die zumindest dem nach § 26 ÜbG zu entrichtenden Mindestangebotspreis entspricht. Jene Aktionäre, die ihre AKTIEN gegen Aktien an der neuen Gesellschaft tauschen, werden durch zeitgleiche Auszahlung der baren Zuzahlung mit den Abfindungsbeträgen so behandelt, dass die finanzielle Gleichbehandlung mit jenen Aktionären, die das Abfindungsangebot annehmen, sichergestellt ist.
- b) Die ÖVAG und alle mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger geben bis zu Auszahlung der unter lit a) genannten baren Abfindung bzw baren Zuzahlung keine auf den Erwerb zu besseren Bedingungen gerichteten rechtsgeschäftlichen Erklärungen ab, es sei denn, sie stellen auf andere Weise die volle Gleichbehandlung der Aktionäre der INVESTKREDIT sicher.
- c) Die ÖVAG wird für den Fall der gerichtlichen Überprüfung der gebotenen Abfindung oder einer

baren Zuzahlung gemäß § 9 Abs 2 SpaltG iVm §§ 225d bis 225m AktG die *erga omnes* Wirkung der gerichtlichen Entscheidung auch auf jene Aktionäre an der INVESTKREDIT ausdehnen, denen gemäß Spaltungsbeschluss Aktien an der neuen Gesellschaft zugeteilt werden.

Die ÖVAG verpflichtet sich, das Spaltungsverfahren gemäß den Vorgaben im Bescheid der Übernahmekommission vom 9.8.2005 durchzuführen.

Der vollständige Wortlaut des ANGEBOTS ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17. März 2005 und unter <a href="www.takeover.at">www.takeover.at</a> veröffentlicht. Auch die übrigen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem ANGEBOT sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und unter <a href="www.takeover.at">www.takeover.at</a> veröffentlicht.

Wien, am 13. August 2005

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft